



Satzung des Vereins Norddeutsche Spielekultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Norddeutsche Spielekultur e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 140457 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter. Der Verein wurde am 11. 02. 2004 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Kulturguts Spiel. Dieser Zweck soll insbesondere erzielt werden durch:
 - die Verwaltung eines Bestands an aktuellen und klassischen Gesellschaftsspielen,
 - die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen rund um das Gesellschaftsspiel,
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen wie Jugendzentren, Schulen, Tagesstätten, Gemeindezentren und Bibliotheken. Dabei unterstützt der Verein mit Spielen aus dem eigenen Bestand, Sachspenden, personell und mit Fachkenntnissen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen, und zwar an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Rechnungsprüfer.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch anschließend bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Vorstandssitzungen können persönlich, fernmündlich oder per Videokonferenz abgehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne vorherige Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle in der Vorstandssitzung Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform oder fernmündlich erklären.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Dem Vorstand können bis zu drei Beisitzer beigeordnet werden. Beisitzer sind nicht Teil des Vorstands i. S. d. § 26 BGB und somit nicht vertretungsberechtigt.



2. Die Zahl der Beisitzer und deren Aufgaben werden vom Vorstand vorgeschlagen. Ein Beisitzer darf mehrere Aufgaben wahrnehmen.
3. Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben.
4. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch anschließend bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt.
5. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Beisitzer werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Sie sind dort antrags- und stimmberechtigt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl eventueller Beisitzer.
 - Wahl der Rechnungsprüfer.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese soll außerhalb der niedersächsischen Schulferien stattfinden, außer in begründeten Ausnahmefällen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung gemäß §13 Nr. 6.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die spätestens 6 Wochen nach Eingang des entsprechenden Verlangens stattfinden muss.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, möglichst zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Ein zweiter Rechnungsprüfer kann gegebenenfalls in einer späteren Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ein Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein und darf nicht mit einem Vorstandsmitglied in familiärer Beziehung stehen.
- Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Durchführung der Buchhaltung jedes Geschäftsjahres gemeinsam zu überprüfen. Dazu erhalten sie Einsicht in alle benötigten Unterlagen. Das Ergebnis präsentieren sie dem Vorstand und in Form eines Prüfungsberichts auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung des Vereins fällt der Spielebestand an ein Deutsches Spielmuseum oder -archiv. Das übrige Vereinsvermögen wird unter den zum Schluss verbliebenden Vereinsmitgliedern gleichmäßig aufgeteilt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. 10. 2024 verabschiedet.